

„Eisenbahnfreunde Niederrhein/Grenzland e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " Eisenbahnfreunde Niederrhein/Grenzland e.V.". Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung insbesondere durch Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Zweck des Vereins ist es, historische Schienenfahrzeuge der Allgemeinheit dadurch zu erhalten, dass sie erworben oder entliehen werden, um betriebsfähig hergerichtet und der Allgemeinheit im Betrieb vorgeführt zu werden. Hierdurch sollen historisch und technisch wertvolle Schienenfahrzeuge vor der alsbaldigen Vernichtung bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden zur allgemeinen Förderung des Schienenverkehrsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Pflege historisch wertvoller Kulturgüter (Schienenfahrzeuge) sowie die Durchführung von Sonderfahrten, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern.
3. Fördermitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand, bei nicht volljährigen Personen nur mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Betroffenen die beim Vorstand einzulegende Berufung an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

Fördermitglieder erhalten Regelmäßige Informationen über die Vereinsaktivitäten sowie verbilligte Teilnahme an Sonderfahrten, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen,
2. zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins,
3. zur verbilligten Teilnahme an Sonderfahrten des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. zur Beachtung der gültigen Satzung sowie erlassener Beschlüsse,
2. zur Zahlung von Beiträgen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlungen treffen.

Bei Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten ruht das Stimmrecht der Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschließung, ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge.

Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen; bis zu diesem Zeitpunkt dauert die Beitragspflicht an.

Tod und Ausschließung bewirken sofortiges Ausscheiden eines Mitgliedes. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die beim Vorstand einzulegende Berufung zu, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens drei Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- und bis zu zwei Beisitzern.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand durch eine besondere Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann geeignete Personen in einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereins Angelegenheiten zu beraten und bei Planung und Durchführung von Vereinsvorhaben mitzuhelfen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Jedes Vorstandsamt ist ein Ehrenamt; Vergütungen oder sonstige Leistungen dürfen aus dem Vereinsvermögen nicht an Vorstandsmitglieder erbracht werden. Spesenersatz soll ihnen in angemessenen Grenzen gewährt werden, soweit es der Billigkeit entspricht und der Aufwand der Förderung des Vereinszwecks dient.

Auch andere Personen, ob Mitglieder oder nicht, dürfen nicht durch Verwaltungsausgaben begünstigt werden, durch die nicht eine entsprechende Förderung des Vereinszwecks eintritt.

Das Vertretungsrecht des Vorstandes ist insofern eingeschränkt, als das für Grundstücksverträge die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden; diese ist im ersten Quartal abzuhalten.

Feste Tagesordnungspunkte sind:

1. Entgegennahmen des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
2. Entgegennahmen des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassenwartes,

3. Wahl des Vorstandes (alle 2Jahre),
4. Genehmigung des Haushaltsentwurfes,
5. Festsetzung der Jahresbeiträge,
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern (alle 2 Jahre).

Zum weiteren Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
2. Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
3. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Vierwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen kann nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Für die Prüfung der Jahresrechnung und der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl gilt jeweils für 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Liquidation

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben das Vereinsinventar in Geld umzusetzen

und die laufenden Geschäfte abzuwickeln; insbesondere haben sie für die satzungsgemäße Übertragung des Restvermögens zu sorgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

*an den Verein "**Freunde des Bw Aachen West**"
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 15.03.2011 in Mönchengladbach von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.